

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Ordnung der Zentraleinrichtung
zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Ordnung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung

Aufgrund von § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 18. Februar 2004 die Ordnung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung erlassen:*)

§1 Aufgaben

- (1) Die Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung (ZE) hat die Aufgabe, an der Freien Universität Berlin (FU) die Institutionalisierung von Frauen- und Geschlechterforschung voranzutreiben und zu sichern. Sie unterstützt Studierende und Wissenschaftler/innen bei der Bearbeitung von Fragestellungen aus diesem Lehr- und Forschungsbereich und bei der Initiierung fachübergreifender Lehre und Forschungsvorhaben. Sie initiiert und unterstützt Aktivitäten an den Fachbereichen und Zentralinstituten im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und der darauf bezogenen Lehre.
- (2) Die ZE hat insbesondere die Aufgaben:
 1. Maßnahmen zu entwickeln, um an der FU die angemessenen Voraussetzungen für die Verankerung von Frauenstudien und Geschlechterforschung zu schaffen,
 2. Lehrangebote und Forschungsprojekte anzuregen, zu unterstützen und zu dokumentieren,
 3. Studierenden und Wissenschaftlern/innen sowie Interessenten und Interessentinnen innerhalb und außerhalb der FU Gelegenheit zum wissenschaftlichen Austausch zu bieten und Kooperationsmöglichkeiten zu eröffnen.
- (3) Aus diesen Aufgaben ergeben sich für die ZE unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der gesetzlichen Gremien und Einrichtungen insbesondere folgende Arbeitsbereiche:
 1. Sammlung, Bereitstellung und laufende Dokumentation von einschlägigen Publikationen, wie z. B. Zeitschriften, Examensarbeiten, Forschungsergebnissen etc.,
 2. Informations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung von disziplinübergreifenden Kontakten; Kooperation mit für die Arbeit der Zentraleinrichtung relevanten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland,

3. Unterstützung und Förderung der Fachbereiche und Zentralinstitute bei der Etablierung für Frauen- und Geschlechterforschung in Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen und den nebenberuflichen Frauenbeauftragten,
4. Erschließung von Förderungsmitteln und Finanzierungsquellen von Frauen- und Geschlechterforschung,
5. Erarbeitung ergänzender Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsangebote für Studierende, Absolventinnen und (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen,
6. Vermittlung und Publikation von Forschungsergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung (Veranstaltung von Tagungen, Vortragsreihen etc.).

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der ZE sind alle dort hauptberuflich Beschäftigten und die/der wissenschaftliche Leiter/in der Zentraleinrichtung.
- (2) Die Mitglieder der ZE beschließen in regelmäßigen Sitzungen über das Arbeitsprogramm und die zeitliche Priorität von Maßnahmen, über die Verteilung der Haushaltsmittel, die Koordinierung und den Einsatz von personellen und sachlichen Mitteln, Vorschläge für Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiter/innen. Hinsichtlich der Umsetzung der Beschlüsse haben die Mitarbeiter/innen gegenüber der wissenschaftlichen Leitung in vereinbarten Zeitabständen zu berichten.

§ 3 Leitung der ZE

- (1) Die wissenschaftliche Leitung wird für jeweils zwei Jahre von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der FU übernommen. Sie/er wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/n/innen der ZE und des Beirats im Einvernehmen mit dem Präsidium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und für zwei Jahre vom Präsidium bestellt. Ihre/seine Aufgaben sind die Beratung und Begleitung der Arbeitsplanung der Projekte der ZE sowie die Interessenvertretung und Repräsentation der ZE nach außen. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (2) Für die Geschäftsführung der ZE wird eine der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen-Stellen als Leitungsstelle ausgewiesen. Er/sie vertritt den/die wissenschaftliche/n Leiter/in. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Beirats durch das Präsidium eingesetzt.

*) Die Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. März 2004 bestätigt worden.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Vertreter/innen aller Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte der FU gem. § 59 BerlHG ist von Amts wegen Mitglied des Beirats. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

zwei Hochschullehrer/innen
ein/e Akademische/r Mitarbeiter/in
ein/e Student/in
ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.

- (2) Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem Präsidium - mit Ausnahme der hauptberuflichen Frauenbeauftragten - von den Mitarbeiter/innen/n der ZE vorgeschlagen, von den Mitgliedergruppen des Akademischen Senat gewählt und vom Präsidium für zwei Jahre bestellt.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die ZE bei ihren Aktivitäten und Initiativen zu beraten und zu unterstützen sowie das Zusammenwirken mit den Fachbereichen und anderen Gliederungen der FU zu stärken. Der Beirat schlägt die wissenschaftliche Leitung der ZE und dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften die Mitglieder der Kommission des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs "Gender-Kompetenz" vor. Er berät und genehmigt den jährlichen Rechenschaftsbericht der ZE.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung vom 20. Februar 1987 (FU-Mitteilungen Nr. 09/1987), geändert am 19. April 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 14/2000) außer Kraft.